## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Maikammer vom 18.12.2018

Der Ortsgemeinderat Maikammer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.10.2009, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05.03.2015, außer Kraft.

Maikammer, 18.12.2018

Karl Schäfer

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	505,00 €
II. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer	·
Ruhezeit	
am Gedenkstein "Leere Wiege"	00.00.6
(Beisetzung von Fehl-, Früh,- oder Totgeburten	82,00 €
anonyme Urnengrabstätten	120,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege)	920,00 €
III. Verleihung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte nach § 2 Abs. 2	
Finzelgrabatätta normal	600,00€
Einzelgrabstätte normal Einzelgrabstätte tief	1.200,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	743,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.486,00 €
Einzeigrabstatte, Sonder- und Vorzugsgrab tier	1.100,00
Doppelgrabstätte normal	1.200,00€
Doppelgrabstätte tief	2.398,00€
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.486,00€
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	2.970,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	600,00€
jede weitere Grabstätte, fieff	1,200,00€
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	743,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.486,00 €
	600,00 €
Urnengrabstätte	000,00 €
Urnenkammer	3.065,00 €
IV.Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Einzelgrabstätte normal	21,00 €
Einzelgrabstätte tief	40,00€
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	25,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	50,00 €
Doppelgrabstätte normal	40,00 €
Doppelgrabstatte flormal  Doppelgrabstatte tief	83,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	50,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	98,00 €

jede weitere Grabstätte, normal	21,00€
jede weitere Grabstätte, tief	40,00€
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	25,00€
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	50,00€
Urnengrabstätte	21,00 €
Urnenkammer	148,00 €
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten N gleichen Gebühren wie nach Ziffer III. erhoben.	utzungszeit werden die
V. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen	
Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Atten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsaten.	L Ausgraben und Umbet- usführenden zu erstat-
Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Graba Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter G	ushub erforderlichen Grabstellen
VI.Abräumen von Gräbern und Entsorgung von Grabmalen	
Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, de und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung und deren Beau hierfür nach Aufwand erhoben.	r Grabeinfassungen ıftragte wird die Gebühr
VII. Benutzung der Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle	327,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	191,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren	
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €
IX. Zulassung von Gewerbetreibenden	
Dauerzulassung	530,00 €
Zulassung auf die Dauer von 5 Jahren	200,00 €
Einmalige Zulassung	67,00 €
X. Sonstige Gebühren	
Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €

Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der	
Friedhofssatzung	46,00 €